



**Bund
Naturschutz
in Bayern e.V.**

An

- Bezirksregierungen
- Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

per e-mail

Fachabteilung München
Pettenkoferstr. 10 a / I
80336 München

Tel. 089/54 82 98 63
Fax 089/54 82 98 18

fa@bund-naturschutz.de
www.bund-naturschutz.de

Unser Zeichen WRRL-Bayern/3.Phase/BN

Vom 30.06.2009

Entwurf des Bewirtschaftungsplanes und Maßnahmenprogrammes im Rahmen der Umsetzung der WRRL in Bayern, Phase 3 der Öffentlichkeitsbeteiligung

Hier: Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN) zum Gesamtdokument [Donau](#)/[Rhein](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) stellt eine Möglichkeit zur Kurskorrektur im bisher üblichen Umgang mit unseren Gewässern und Feuchtgebieten dar. Sie ist daher eine große Chance, aber auch Herausforderung nicht nur für die Wasserwirtschaft.

Hauptgründe für die stete Verschlechterung sind der Verlust natürlicher Gewässerstrukturen und die hohe Belastung aller Gewässer und des Grundwassers mit Nitrat, wie auch der vorliegende Bewirtschaftungsplan-Entwurf zutreffend feststellt. Unzureichende Klärung von Abwässern sowie ein, durch intensive Nutzung, fallender Grundwasserspiegel können regional ebenso Problemursachen sein. Diese Belastungen machen den Erhalt von funktionierenden Ökosystemen und Landschaften auf Dauer unmöglich. Umso wichtiger ist es, ihnen mit der nötigen interdisziplinären Anstrengung entgegen zu treten.

Die Wassernutzung ist zwar durch technologischen Fortschritt und wachsendes Umweltbewusstsein effizienter geworden, aber die Gewässer können ihre ökologische Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und als bereicherndes Element der Landschaft mit zahlreichen Funktionen für die Gesellschaft bei Weitem nicht erfüllen. In der Praxis bleibt es jedoch offenbar schwierig, den starken Lobbygruppen im Bereich der Wassernutzung entgegenzutreten und allen Wassernutzern einen veränderten Umgang mit den Gewässern und dem Grundwasser abzuverlangen - auch wenn die Notwendigkeit für eine Veränderung theoretisch wohl unbestritten ist.

Um so wichtiger ist es deshalb im Rahmen der Umsetzung der WRRL Prioritäten für die Wasserwirtschaft zu setzen. Wir weisen deshalb an dieser Stelle auf sechs Bereiche hin, die unseres Erachtens am dringendsten in Angriff genommen werden müssen:

1. Öffentliche Teilhabe und Transparenz in der Wasserbewirtschaftung
2. Sparsame und nachhaltige Wassernutzung
3. Mehr Raum für lebendige Flüsse
4. Intakter Landschaftswasserhaushalt
5. Sauberes Wasser für Mensch und Natur
6. Vorausschauende und flexible Wasserpolitik¹

Die folgende Stellungnahme ist wie folgt gegliedert:

I. Grundsätzliche Vorbemerkungen und Kritikpunkte

II. Stellungnahme zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne	1
1. Allgemeine Beschreibung der Flussgebietseinheiten	1
2. Zusammenfassung der signifikanten Belastungen auf den Zustand von Oberflächengewässern und Grundwasser	2
3. Ermittlung und Kartierung der Schutzgebiete	17
4. Untersuchungsprogramme und Zustand der Gewässer	19
5. Liste der Umweltziele und Ausnahmen	27
6. Ökonomische Analyse	40
7. Zusammenfassung des Maßnahmenprogramms	62
8. Programme und Pläne, in denen besondere Teileinzugsgebiete, Sektoren, Problembereiche oder Gewässertypen behandelt werden	62
9. Information und Anhörung der Öffentlichkeit	64
Anhang	75
III. Stellungnahme zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme	77
1. Grundlagen	77
2. Grundlegende Maßnahmen	86
3. Ergänzende Maßnahmen	100
4. Zusatzmaßnahmen	112
5. Maßnahmen zur Vermeidung einer Zunahme der Verschmutzung der Meeresgewässer	112
6. Umsetzung der Maßnahmen	113

Anhänge

1. Analyse der Wasserkraftnutzung in Bayern (36 S.)
2. „Grauer Schwellbetrieb“ (29 S.)
3. Klimawandel und Klimaanpassung (14 S.)
4. EEG-Vergütung der Großen Wasserkraft (27 S.)

Weitere Anlage: Stellungnahme des **BUND** e.V. zum Managementplan-Entwurf für das **Flussgebiet Elbe** (144 S.)

¹ EUROPÄISCHES UMWELTBÜRO (2009): Europas Gewässer am Scheideweg. – Informationsbroschüre der Umweltverbände zur WRRL - TIAMATdruck GmbH, Düsseldorf.

I. Grundsätzliche Vorbemerkungen und Kritikpunkte

Wir möchten einleitend die aus unserer Sicht wesentlichen Defizite der vorgelegten Entwürfe der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne hervorheben. Wir sehen gravierende Defizite insbesondere in folgenden aufgeführten Bereichen. **Sollten die Entwürfe in diesen zentralen Punkten und Fehlentwicklungen und zahlreichen weiteren defizitären Punkten nicht grundlegend geändert werden, sehen wir nicht, wie mit den vorliegenden Entwürfen die Ziele der WRRL erfüllt werden können.**

1. Fehlerhafte Bereitstellung von Informationen

Wir halten die Beteiligung der Öffentlichkeit und damit auch des BN als anerkannter Naturschutzverband für einen sehr wichtigen Schritt in der Umsetzung der WRRL. Die Beteiligung ist jedoch durch einige Faktoren sehr erschwert und der vorliegende Entwurf an vielen Stellen lückenhaft, so dass wir explizit deshalb darauf hinweisen, dass uns eine Stellungnahme nur zu den vorliegenden Unterlagen möglich ist und diese Stellungnahme als **vorläufige** Stellungnahme anzusehen ist.

Wesentliche Hintergrundinformationen, Daten und Auswertungen fehlen und wurden trotz mehrfacher Nachfrage auf den Wasserforen und Diskussionsrunden nicht zur Verfügung gestellt, obwohl sie teilweise vorhanden sind. Dies sind insbesondere:

- Strategisches Durchgängigkeitskonzept,
- Masterplan „Wasserkraft und Durchgängigkeit“,
- Querbauwerkskataster
- Auswertung der Untersuchungen des Pflanzenschutzmittel-Eintrags in OWG und GWK
- vertiefte und differenzierte Auswertung der Wasserkraft
- Fischmonitoring-Ergebnisse für FWK und im besonderen für SWK, Fischfaunistische Vorranggewässer (erst an einem Drittel der Fließgewässer abgeschlossen).
- Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, bzw. durch Nacherfassungen bestätigt, fehlt somit die Datengrundlage (Querbauwerke, Kleine Wasserkraft, Kühlwasser, Fischfauna) um fundierte Aussagen treffen zu können. Entscheidungen und Maßnahmen werden vielfach auf Basis von Experteneinschätzungen und veralteten Daten getroffen.
- detaillierte Erfassung der wasserabhängigen Landökosysteme
- Zu OWK werden lediglich eine Einstufung und eine Bewertung der Qualitätskomponenten bekannt gegeben, erfasste Belastungen dagegen nicht.
- Begründungen für hmwb-Einstufungen wurden meist entweder nicht nach vereinbartem Prüfschema durchgeführt, oder die Prüfung wurde nicht dokumentiert, oder die Begründungen werden nicht veröffentlicht;

Wir protestieren hiermit offiziell gegen das Fehlen dieser wichtigen Daten und **fordern eine erneute Beteiligung, wenn alle jetzt noch fehlenden Karten, Bewertungen, Einstufungen, Hintergrunddokumente u.a. vollständig in den Entwurf integriert sind.**

Wir behalten uns unabhängig von einer offiziellen Beteiligung als betroffene Öffentlichkeit im S. d. Art. 14 WRRL **eine weitere Stellungnahme** nach der Veröffentlichung der bisher fehlenden, bzw. uns nicht zugänglich gemachten Unterlagen und / oder Entwürfen vor, deren Ergebnis Eingang in den Bewirtschaftungsplan und die Maßnahmenprogramme der bayerischen Staatsregierung finden müssen.

Eine Nicht – Berücksichtigung, bzw. Nicht-Einbindung des BN in (uns bisher) nicht oder nicht fristgerecht vorgelegte Entwürfe stellt in unseren Augen eine Vertragsverletzung zur WRRL dar und würde unweigerlich eine Beschwerde bei der EU – Kommission nach sich ziehen.

Neben der unzureichenden Information der Öffentlichkeit stellt sich auch grundsätzlich die Frage, wie abschließend die Bewertungen und Maßnahmenvorschläge in den Entwürfen sein können, wenn etliche Daten noch nicht in diese Entwürfe eingeflossen sind.

Im Übrigen ist auch die technische Art der aktuellen öffentlichen Beteiligung als unzureichend zu bewerten. Auf regionaler/ kommunaler Ebene fehlt eine aktive Öffentlichkeitsbeteiligung völlig.

2. Unzureichende finanzielle und personelle Ressourcen

Das Gelingen eines nachhaltigen Flussgebietsmanagements hängt vor allem davon ab, ob für die WRRL-Umsetzung und den absehbaren Mehraufwand die erforderlichen Ressourcen bereit stehen. Darunter verstehen wir sowohl die Festlegung eines angemessenen Budgets, als auch die Bereitstellung und Absicherung von genügend qualifizierten Personal, Zeit, Sachmitteln und Entscheidungen. Die Ressourcenfrage ist auch insofern relevant, als die Flusskommissionen oder die Wasserbehörden von Bund und Ländern nicht (alleine) darüber entscheiden können.

Leider wird in den Anhörungsunterlagen nicht dargestellt, wie die Umsetzung in dieser Hinsicht tatsächlich abgesichert wird. Unsere Erfahrungen zeigen, dass insbesondere nach der Verwaltungsreform in Bayern die Ressourcen fehlen.

Die Art und Weise, wie in Bayern in den letzten Jahren und auch künftig von der Bayerischen Staatsregierung **Personal** abgebaut wurde und wird, kommt unseres Erachtens nahezu einer Vertragsverletzung gleich. Während der Umsetzung der WRRL wurde Personal sowohl in den Wasserwirtschafts- als auch den Landwirtschafts- und Naturschutzbehörden abgebaut, das Landesamt für Wasserwirtschaft aufgelöst und die Anzahl der Wasserwirtschaftsämters um ein Drittel (von 24 auf 17) reduziert. Durch diese innerbehördlichen Umstrukturierungen wurden gewachsene Kommunikationswege unterbrochen. Die Verwaltungsreform 21 hatte und hat nachteilige Auswirkungen auf die praktische Umsetzung der WRRL und auch von Natura 2000. Aufgabenverteilungen und Zuständigkeiten innerhalb der Behörden wechselten und Fachkompetenz ging verloren, was auch den Zugang zu Informationen für die Öffentlichkeit erschwert hat.

Darüber hinaus wurde in einigen von der WRRL-Umsetzung betroffenen Verwaltungen das Einsparungsziel von 10% der Stellen nicht nur erreicht, sondern sogar erheblich überschritten (z.B. 15% bei der Wasserwirtschaftsverwaltung, 25% bei den Direktionen für Ländliche Entwicklung bis Ende 2005, 25 % bei den Forstdirektionen).

Die zehn bayerischen Landesanstalten im Bereich Landwirtschaft und Forsten wurden in drei Anstalten (Landesanstalt für Landwirtschaft, Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft, Landesanstalt für Wein- und Gartenbau) zusammengefasst.

Vor dieser Personalkulisse ist sowohl die Umsetzung als auch die Kontrolle der Maßnahmenumsetzung mehr als fraglich, so dass die Zielerreichung gefährdet wird. Selbst die Bestandserfassung, die nach Zeitplan der WRRL im Jahr 2007 abgeschlossen sein sollte, ist nur höchst unvollständig erfolgt (s.u.). Die geforderte „aktive“ Öffentlichkeitsbeteiligung mutierte zu einer passiven Beteiligung. Es wird zwar viel Material veröffentlicht, letztendlich muss sich der Interessierte aber von sich aus um Informationen bemühen. Das Gros der Öffentlichkeit kennt daher nicht einmal das Wort „Wasserrahmenrichtlinie“.

Auch hinsichtlich der **finanziellen Ressourcen** bedauern wir, dass der Freistaat Bayern nicht wesentlich mehr Geld für die offensive Umsetzung der WRRL zur Verfügung stellt. Obwohl der Bewirtschaftungsplan und die Maßnahmenprogramme – ungeachtet ihrer Defizite – deutlich machen, welcher dringender und großflächiger Handlungsbedarf gegeben ist, scheint der Freistaat Bayern die bisherigen Mittel für ausreichend zu halten:

„MD Lazik (Umweltministerium) merkt an, die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie werde künftig immer wichtiger werden. Im einschlägigen Haushaltsansatz sei ohnehin eine leichte Erhöhung vorgesehen. Allerdings gebe es für diese Zwecke - Renaturierungsmaßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie - Finanzierungsmöglichkeiten über einschlägige Fachtitel. Hier stünden ausreichend Mittel zur Verfügung. Schon bisher würden jährlich ca. 20 Millionen Euro

in naturnahen Wasserbau investiert. Für den aktuellen Haushalt seien zusätzlich 2 Millionen Euro für diesen Zweck veranschlagt. Diese Mittel reichten aus. Für Ausgleichsleistungen und Entschädigungen, für freiwillige Agrarkulturmaßnahmen, insbesondere aus dem Vertragsnaturschutzprogramm, stünden jährlich 22,5 Millionen Euro zur Verfügung. Dieser Titel sei auch ausreichend dotiert, um den Aufgaben nachkommen zu können.“ (Protokoll des Haushaltsausschusses des bayerischen Landtags HA, 05.03.2009 41 Br zu Anträgen von Bündnis 90/ Die Grünen und Freie Wähler auf Aufstockung der Finanzmittel im Haushaltsplan 2009/ 2010 für die Umsetzung der WRRL, eigene Unterstreichungen)

Dies stimmt aber nicht mit der Realität überein. Um nur ein Beispiel zu nennen, steht unseres Wissens kein/ zu wenig Geld für den Ankauf von Ufergrundstücken an Gewässern I und II Ordnung zur Verfügung, der aber sowohl für die Verbesserung hydromorphologischer Situation an den Gewässern als auch für den Hochwasserschutz nötig wäre.

Des Weiteren müssen Mittel im Haushalt bereitgestellt und den Kommunen über spezifisch auf die Gewässer III. Ordnung zugeschnittene Programme angeboten werden, die die Kommunen dazu bringen, bzw. anregen sollen, an den ihnen unterstellten Gewässern mit Unterstützung der Bayerischen Wasserwirtschaft (LfU und / oder WWAs) die notwendigen Maßnahmen, insbesondere im Bereich der Morphologie (Rückbau von Kanalisierung, Begradigung, Eintiefung etc.) zu ergreifen. Insbesondere sollte hierbei der Kauf der notwendigen Flächen in den Bach – und Flussaue angeregt und unterstützt werden.

Ein umweltpolitischer Skandal ist, dass in Bayern mehr denn je Grünland und insbesondere Wiesen, auch und gerade in wassersensiblen Gebieten, in den wertvollsten Auenlandschaften an unseren bayerischen Gewässern umgebrochen werden (dürfen). Ein Grund sind hier neben der als skandalös zu bewertenden Deregulierung der diesbezüglichen Gesetzgebung sicher auch die finanziell zu gering dotierten und wenig attraktiv ausgestatteten Förder-Programme (VNP, KULAP), die auch zum Zwecke der Umsetzung der WRRL unbedingt aufgestockt werden müssen.

Unabhängig von der Tatsache, dass wir die Freiwilligkeit der landwirtschaftlichen Maßnahmen als solches kritisieren, muss auch hinterfragt werden, wie die Freiwilligkeit der landwirtschaftlichen Maßnahmen (ergänzende Maßnahmen zur gewässerschonenden Landbewirtschaftung) zur Zielerreichung beitragen soll, wenn dafür keine zusätzlichen Gelder zur Verfügung gestellt werden. Viele der nötigen Maßnahmen wurden bereits in den vergangenen Jahren im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen angeboten, aber viel zu wenig nachgefragt. Daran werden auch einzelne derzeit bei der EU beantragte Zusatzmaßnahmen nichts grundsätzlich ändern.

Erschwerend kommt ein fehlendes **Bewusstsein** für die WRRL hinzu. Trotz positiver Ansätze ist die Wasserrahmenrichtlinie in den meisten Gemeinden und Kreisen des bayerischen Donau-/ Rheineinzugsgebietes „noch nicht richtig angekommen“. Die Kommunen sind aber für einen Großteil der Gewässer (z.B. für ca. 60.000 km der über 70.000 km Fließgewässer) verantwortlich und verfügen über Handlungsspielräume für Maßnahmen des Gewässerschutzes (z.B. Gebührenpolitik, Flächenmanagement, lokale Agenden).

Es müssen daher auch verstärkt Ressourcen in eine gesellschaftlich und politische Diskussion über ein nachhaltiges Gewässermanagement in Bayern aufgewandt werden, die auch, aber nicht nur, in geeignete haushaltspolitische Beschlüsse für die WRRL-Umsetzung mündet (z.B. eigene Budgetlinie für die WRRL). Alle Handlungsebenen müssen aktiv werden und Ausdauer behalten, um die WRRL-Umsetzung zu garantieren und zu flankieren. Regierungsspitzen, Parlamente und Gemeindevertretungen sind im bayerischen Donau-/ Rheineinzugsgebiet gefordert.

3. Völlig unzureichende ökonomische Bewertung

Die ökonomische Analyse des Bewirtschaftungsplanes ist keine Analyse, sondern nur eine sehr reduzierte Darstellung einiger Fakten zu einzelnen Nutzungen. Der Begriff der Wassernutzungen wird unzulässigerweise reduziert, der Beitrag der Wassernutzer/ Wasserdienstleistungen zur Finanzierung wird auf die Bereich Abwasser und Trinkwasser begrenzt.

Nötig ist jedoch vielmehr eine Integration der WRRL in alle Bereiche der Gewässernutzung: **Das Verursacher-Prinzip muss für alle Wassernutzer und -verschmutzer (auch Wasserkraft, Landwirtschaft) gelten, denn nur so kann der Kostenaufwand für die notwendigen Maßnahmen finanziert und die Kosten gerecht verteilt werden.**

Die enge und verkürzte Auslegung des Begriffs der Wasserdienstleistung hebt den Zweck der wirtschaftlichen Analyse als Grundlage eines Maßnahmenprogramms und auch das Verursacherprinzip weitgehend aus. Auch die Prüfung der „besseren Umweltoption“ kann damit nicht korrekt erfolgen.

Wir halten dies für einen der gravierendsten Mängel der vorliegenden Bewirtschaftungsplanung, die die Umsetzung völlig in Frage stellen kann.

Insbesondere die Wasserkraftnutzung wird damit geschont und aus ihrer zentralen Verantwortung für die Verbauung der Gewässer entlassen. Es ist auch generell anzumerken, dass in vielen Kapiteln der Entwürfe die Aussagen zur Wasserkraft absolut einseitig und verharmlosend dargestellt sind. Das Ziel der Durchgängigkeit soll scheinbar reduziert werden auf eine aufwärts gerichtete Durchwanderbarkeit für Fische (d.h. auf Umgehungsgewässer) anstatt auf das Konzept „Durchgängigkeit“ (biologische Durchwanderbarkeit in alle Richtungen, Geschiebetransport und Abflusssdynamik).

Zielkonflikte werden nicht angesprochen. Papiere der Wasserkraftlobby wie der „Masterplan Wasserkraft und Durchgängigkeit“ (Erstellung im Auftrag der EON), die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, finden Eingang in die Entwürfe. Mit Verweis auf Zielformulierungen der Bayerischen Staatsregierung und Verwaltungsschreiben (z.B. „Eckpunktepapier Wasserkraft“) wird Wasserkraft als „beste Umweltoption“ behandelt. **Es ist offensichtlich, dass in den Entwürfen jegliche kritische Auseinandersetzung mit der Wasserkraft vermieden wurde / werden sollte – wohl um den weiteren Ausbau nicht zu gefährden –** in klarem Widerspruch zu vorliegenden Fakten der in Phase 2 festgestellten vorliegenden wichtigsten Gewässerbewirtschaftungsfragen (hydromorphologische Veränderung als Hauptproblem der Gewässer) und Verpflichtungen (vgl. auch Biodiversitätsstrategie).

4. Unzureichende Erfassung der Probleme und Zielformulierung

Neben Defiziten bei der ökonomischen Bewertung findet auch die inhaltliche Behandlung zahlreicher Problemfelder sehr ungenügend statt. Zahlreiche Belastungen werden entgegen vorliegenden Erkenntnissen als nicht signifikant eingestuft (z.B. Wärmeeinleitung!) oder gar nicht aufgeführt. Das Problem der Stoffeinträge in die Gewässer wird nicht in voller Tragweite dargestellt. Hochwasserschutzmaßnahmen werden nicht ausreichend differenziert analysiert.

Ganz eklatant fehlerhaft ist die inhaltliche Aufbereitung bei der Wasserkraft, was gerade in Verbindung mit der fehlenden ökonomischen Analyse zu kritisieren ist.

Entsprechend ist auch die Zielformulierung vielfach nicht anspruchsvoll genug. Besonders unzureichend ist beispielsweise die Einschätzung bei den grundwasserabhängigen Landökosystemen: Es wird ohne Formulierung eigener Ziele von einer Zielerreichung ausgegangen, weil in der Zustandsbewertung keine Defizite erkennbar wären – dem widersprechen zahlreiche Fakten.

5. Fristverlängerung wird zur Regel statt zur Ausnahme, fehlerhafte Bewertung der „Verhältnismäßigkeit“ des Aufwands

Die Einstufung der Gewässer orientiert sich offenbar an der vorhandenen Nutzung. Damit einher geht ein Schwarz-Weiß-Denken: entweder die Nutzung ist wie bisher möglich, oder eine bessere Umweltoption existiert nicht oder ist unverhältnismäßig. Eine Fokussierung der Maßnahmenumsetzung und Zielerreichung auf FWK, „*in denen noch hinreichend gute biologische Verhältnisse bestehen und sich der technische Aufwand für die Verbesserung der Durchgängigkeit in Grenzen hält*“ ist nicht im Sinne der WRRL-Intention. Der Fokus liegt hier nicht auf der Zielerreichung sondern scheint eher einer Strategie zur Aufwandsminimierung aller

Beteiligten zu sein. Die bayerische Auffassung der „Verhältnismäßigkeit“ ist vehement zu kritisieren.

Prozentual gesehen werden im bayerischen **Donaugebiet** von **47% der FWK** und **33% der SWK**, im **Rheingebiet** von **51% der FWK** sowie **67% der SWK** die Ziele bis 2015 nicht erreicht. Das bedeutet, dass Bayern für ca. 47% aller OWK den Ausnahmetatbestand Fristverlängerung in Anspruch nimmt.

Zudem wurden viele Gewässerstrecken offenbar nicht aufgrund einer tatsächlich vorhandenen Nutzung, sondern aufgrund ihres Nutzungspotentials (z.B. zukünftige Wasserkraftnutzung) und ohne Prüfung bzw. Veröffentlichung der besseren Umweltoption als erheblich verändert eingestuft. Stattdessen wurden die Nutzungen Hochwasserschutz und Wasserkraft grundsätzlich als vorrangig gegenüber den ökologischen Belangen behandelt. Der grundsätzliche Vorrang einer bestimmten Nutzung ohne Prüfung der besseren Umweltoption bei der hmwb-Einstufung ist als grobe Missachtung der Ziele der WRRL strikt abzulehnen.

6. Unzureichende Einbeziehung grundwasserabhängiger Landökosysteme und Synergien mit Naturschutzzielen

Intakte wasserabhängige Schutzgebiete wie Auen und Moore spielen neben zahlreichen anderen Funktionen auch für die Zielerreichung der WRRL eine bedeutende Rolle, sowohl hinsichtlich der biologischen Komponenten (v.a. Fische) als auch hinsichtlich des enormen Beitrags zur Gewässerqualität (Selbstreinigungskraft, natürlicher Grundwasserfilter, Grundwasserneubildung, Wasserspeicher etc). Ihnen muss ein hoher Stellenwert eingeräumt werden. Dies zeigt sich auch in zahlreichen Programmen Bayerns und des Bundes, insbesondere dem Auenprogramm (Bund, Bayern), dem Moorentwicklungskonzept (Bayern) und der Biodiversitätsstrategie (Bund, Bayern), die den Handlungsbedarf sowohl aus Naturschutz-, aber auch aus Gründen des Ressourcenschutzes deutlich darstellen. Bei Erhaltung, Renaturierung und Dynamisierung von Flüssen und Feuchtgebieten bestehen **extrem hohe Synergieeffekte zwischen Naturschutz, WRRL und vielen anderen staatlichen Zielen bis hin zum Klimaschutz (Moore!)**. Diese findet sich höchstens ansatzweise in den beiden Entwürfen wider. In Anbetracht der stark reduzierten Beteiligung der Naturschutzbehörden, des weitgehenden Fehlens von Zielen und Maßnahmen für Natura 2000-Gebiete, der völligen Missachtung grundwasserabhängiger Landökosysteme außerhalb von Natura 2000 sowie der Nicht-Erwähnung von synergistischen Zielen z.B. der Biodiversitätsstrategie drängt sich der Eindruck auf, dass die Entwürfe nicht in der gebotenen interdisziplinären Betrachtung erstellt wurden und Synergieeffekte nicht genutzt werden. Dies ist ein eklatantes Defizit der Pläne.

Wir vermissen eine querschnittsorientierte interdisziplinäre Betrachtung der Notwendigkeit des Schutzes von Natura 2000 und der grundwasserabhängigen Landökosysteme und weisen explizit darauf hin, dass deren Schutz nicht nur eine „Aufgabe der Naturschutzverwaltung“ ist, sondern – wie übrigens auch die Biodiversitätsstrategie – eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, der sich **auch die Wasserwirtschaft primär verpflichtet** fühlen muss.

Ein weiterer Hinweis für die reduzierte Betrachtungsweise ist auch das Fehlen der Nennung des Alpenkonvention.

Da für viele dieser Ziele und Programme – wenn auch zu geringe - Geldmittel zur Verfügung stehen, ist die Verzahnung auch hinsichtlich der Umsetzbarkeit von Maßnahmen bedeutsam. Im Bewirtschaftungsplan wird vielfach mit der Begründung „unverhältnismäßig hoher Aufwand“ (im Hinblick auf die finanzielle Belastbarkeit der Kostenträger) eine Fristverlängerung für nötig gehalten – unter Einbeziehung der Synergien mit zahlreichen anderen Programmen sind aber gerade Maßnahmen in Feuchtgebieten **nicht „unverhältnismäßig“ aufwändig, sondern höchst effektiv**. Dass man dies bei der Erstellung der Entwürfe offenbar systematisch missachtet hat, verdeutlicht auch das Fehlen der Finanzierungsmöglichkeit „Vertragsnaturschutzprogramm“.

7. Freiwilligkeit zentraler Maßnahmen

Ein besonders großes Defizit der Maßnahmenplanung ist – neben der auch hier fehlenden korrekten ökonomischen Bewertung – die Freiwilligkeit für zentrale Maßnahmen in der Landwirtschaft. Wie damit die Ziele der WRRL erreicht werden sollen, bleibt vollkommen offen. Dieses Vorgehen ist nicht nur teuer (und letztlich nicht finanzierbar), sondern auch nicht nachhaltig und zielführend.

Bei den Gewässer 3. Ordnung (60.000 km!) bleibt aufgrund der Zuständigkeit der Kommunen völlig unklar, welche rechtliche Bindung die entworfenen Maßnahmenprogramme überhaupt entwickeln können.

8. Fehlende Konkretisierung der Maßnahmen

Die Maßnahmenprogramme definieren einen Rahmen, d.h. die Maßnahmen sind nicht konkretisiert, deshalb nicht ausführbar und folglich auch nicht verbindlich.

Die Pläne enthalten sehr viel Information zur Wasserrahmenrichtlinie im allgemeinen, jedoch wenig bis keine Konkretisierung der regionalen oder lokalen Situation. Damit sind Belastungen und mögliche Gegenmaßnahmen für die breite Öffentlichkeit nicht fassbar.

9. Klimawandel: bis 2015 kein Thema

Klimawandel/ Klimaanpassung: Erkenntnisse werden nicht aufgegriffen, obwohl Anpassungsstrategien langfristig wirken und deshalb mit ihrer Umsetzung in naher Zukunft begonnen werden muss.

10. Rechtslage

Und nicht zuletzt muss darauf hingewiesen werden, dass in den Entwürfen keinerlei Vorschläge für Änderungen der aktuellen Rechtslage gemacht werden. Es ist keineswegs so, dass ein berechenbarer Rahmen für Entscheidungen oder überregionale Planungen zugunsten des Gewässerschutzes bestünde.

Zu den einzelnen Kapiteln des vorliegenden, unvollständigen Entwurfes des Bewirtschaftungsplanes und Maßnahmenprogramms nimmt der Bund Naturschutz im folgenden ausführlich Stellung. Wir erklären uns ausdrücklich mit der Veröffentlichung der Stellungnahme einverstanden. Wir verweisen zudem auf die einzelnen Stellungnahmen unserer Kreisgruppen, die für viele Kritikpunkte unserer Stellungnahme weitere Beispiele liefern.

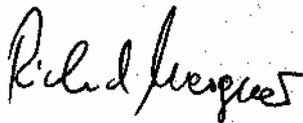
Wir fügen unserer Stellungnahme zudem auch die **Stellungnahme des BUND e.V. zum Management-Entwurf für das Flussgebiet Elbe, insbesondere zum Entwurf des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms**, bei. Der BUND e.V. erinnert daran, dass die Flusslandschaft Elbe ein international bedeutendes wie empfindliches Naturerbe ist. Nur wenn alle mit diesem Erbe sorgsam umgehen, kann es die vielseitigen und essentiellen Leistungen für Gesellschaft, Biodiversität und Wirtschaft weiter erfüllen. Ein ganzheitliches Flussgebietsmanagement leistet hierzu einen entscheidenden Beitrag. Die Umsetzung der WRRL kann insofern kein Selbstzweck sein, sondern ist als Schlüsselaufgabe für die nachhaltige Entwicklung der Region zu verstehen.

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass die Flusskommissionen für die meisten Elbe- Gewässer einen zusätzlichen Handlungsbedarf bestätigen. Zudem sind für einige wichtige Handlungsfelder gemeinsame, konkrete Handlungsziele formuliert worden, die eine Erfolgskontrolle erleichtern (Durchgängigkeit bei Querbauwerken in überregionalen Vorranggewässern sowie quantifi-

zierte Ziele zur Verringerung der Einträge an Stickstoff und Phosphor). Außerdem sollen zumindest im deutschen Einzugsgebiet der Elbe keine Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot Anwendung finden. Einzelne Renaturierungsprojekte oder Fortschritte bei der Gewässerreinigung können jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass für das Flussgebiet deutlich mehr getan werden muss. So sollen laut Entwurf nur allenfalls 15% der gesamten Flussstrecken im Flussgebiet Elbe den geforderten guten ökologischen Zustand bis zum Jahr 2015 erreichen. Für den Rest der Flüsse wird die Sanierung verschoben. Eine ausführliche Begründung für jeden einzelnen Wasserkörper (Flussabschnitt) fehlt. Von den Ausnahmeregelungen der WRRL wurde rege Gebrauch gemacht. Ausnahmen sind im vorliegenden Entwurf – entgegen der CIS – Norm (Leitfaden Nr. 20) – leider die Regel statt die Ausnahme.

Insgesamt werden die beabsichtigten Handlungs- und Qualitätsziele auch für die Elbegewässer nicht den Ansprüchen eines ganzheitlichen Flussgebietsmanagement gerecht, so wie es die Wasserrahmenrichtlinie vorsieht und wie es der Besorgnis erregende Zustand der Wasserökosysteme und Feuchtgebiete erfordert. Der BUND fordert daher eine grundsätzliche Überarbeitung, um einen nachhaltigen Schutz der Gewässer im Elbe-Einzugsgebiet sicher zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen,



Richard Mergner
Landesbeauftragter

gez. Sebastian Schönauer
stellv. Landesvorsitzender, Sprecher BN und BUND AK Wasser

Sachbearbeitung durch

Renate Schwäricke, Dipl.-Ing. Landespflege, Dipl.-Umweltwissenschaftlerin
Manfred Krosch, Dipl.-Ing. (FH) Nachrichtentechnik
Dr. Christine Margraf, Dipl.-Biologin
Gerhard Nagl, M.A. Politikwissenschaftler/ Ökologe